



Beschaffungsamt
des BMI

Nutzungsbedingungen der OZG- konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE)

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

- Version der Nutzungsbedingungen mit Gültigkeit vom 07.01.2022 bis 12.11.2024 (siehe unten)
- Version der Nutzungsbedingungen mit Gültigkeit ab dem 13.11.2024 (nachfolgend)

Version mit Gültigkeit ab 13.11.2024

Stand: 13.11.2024

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Anwendungsbereich der Nutzungsbedingungen

Die Bundesrepublik Deutschland als Betreiberin der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) (im Folgenden *Betreiberin*) stellt über den technischen Dienstleister Bundesdruckerei GmbH (bdr) einem Rechnungssteller bzw. Rechnungssender (im Folgenden *Nutzer*) mit OZG-RE einen Dienst über das Internet zur Verfügung. Der Nutzer hat mit der OZG-RE die Möglichkeit, elektronische Rechnungen zu erstellen bzw. hochzuladen und an den Rechnungsempfänger zu übermitteln. Durch das Anlegen eines Benutzerkontos wird ein Vertrag über die Nutzung der OZG-RE zwischen dem Nutzer und der Betreiberin geschlossen.

Die folgenden Nutzungsbedingungen gelten für alle Dienste, die dem Nutzer im Rahmen der OZG-RE angeboten werden.

2. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen aus der E-Rechnungs-Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-RechV), die auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 4. April 2017 erlassen worden ist, insbesondere zu den Begriffen "Rechnung", "elektronische Rechnung", "Rechnungssteller", "Rechnungsempfänger" und "Rechnungssender". Die E-RechV regelt die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs des Bundes.

Die E-RechV des Bundes kann online [hier](#) (Link) abgerufen werden.

3. Angaben zu den verantwortlichen Stellen

a) Herausgeberin der Nutzungsbedingungen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das

Beschaffungsamt des BMI

Brühler Straße 3

53119 Bonn

E-Mail: e-rechnung@bescha.bund.de

Internet: <http://www.beschaffungsamt.de>

b) Technischer Dienstleister

Bundesdruckerei GmbH (bdr)

Kommandantenstr. 18

10969 Berlin

Deutschland

E-Mail: sendersupport-xrechnung@bdr.de

c) Zuständige Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragter des Beschaffungsamts des BMI

Brühler Straße 3

53119 Bonn

Tel.: +49 (0)22899 610-0

E-Mail: datenschutz@bescha.bund.de

4. Leistungsgegenstand und -umfang

Durch die Nutzung der Dienste der OZG-RE kann der Nutzer elektronische Rechnungen erstellen und hochladen, um sie dem Rechnungsempfänger zugänglich zu machen. Während des Erstellungsprozesses hat der Nutzer die Möglichkeit, den vorläufigen Stand der elektronischen Rechnung zu speichern und die Erstellung zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen.

Im Rahmen des Erstellungsprozesses einer Rechnung wird bei Angabe der Leitweg-ID des Rechnungsempfängers eine automatische Ergänzung des Namens und des Sitzes des Rechnungsempfängers durch die OZG-RE vorgenommen. Diese Vorgaben sind durch den Nutzer zu kontrollieren und können jederzeit durch ihn überschrieben werden. Der Nutzer trägt weiterhin die Verantwortung und Sorge für die Richtigkeit der Rechnungsinhalte.

Nach abgeschlossener Erstellung wird die elektronische Rechnung inklusive ggf. vorhandener rechnungsbegleitender Anlagen durch die OZG-RE validiert. Der Vorgang des Validierens umfasst eine Virenprüfung sowie eine Prüfung auf Einhaltung formeller Vorgaben (z.B. zulässiges Rechnungsformat und Größenbeschränkung, Ausfüllen aller Pflichtfelder; siehe weiterführende Erläuterungen unter Ziff. 7). Bei erfolgreicher Validierung wird die elektronische Rechnung dem Rechnungsempfänger zur abschließenden Rechnungsprüfung bereitgestellt. Von der Erstellung bzw. dem Hochladen bis zur abschließenden Prüfung der elektronischen Rechnung bietet die OZG-RE dem Nutzer die Möglichkeit, den Status der übermittelten Rechnung nachzuverfolgen. Folgende Bearbeitungsstatus kann eine Rechnung in der OZG-RE annehmen:

„Neu“, „Bereitgestellt“, „Wird verarbeitet“, „Zurückgewiesen“, „Zugestellt“

Die Betreiberin schuldet die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit nur an der jeweils aktuellen Version der OZG-RE. Die Betreiberin ist zu Änderungen an der OZG-RE und deren Dienste berechtigt, sofern die Betreiberin ein berechtigtes Interesse daran hat und die Änderungen für den Nutzer zumutbar sind. Ein berechtigtes Interesse der Betreiberin liegt insbesondere vor, wenn Änderungen oder Weiterentwicklungen zur Anpassung an den aktuellen Stand der Technik, an technische Rahmenbedingungen oder an eine geänderte Rechtslage sowie zur Verbesserung von Funktionalitäten oder der IT-Sicherheit notwendig sind. Der im vorangegangenen Absatz beschriebene Leistungsumfang der Dienste der OZG-RE bleibt weiterhin gewährleistet. Der Nutzer wird selbstverständlich über die Änderungen in Textform informiert.

Zur Löschung der versendeten Rechnungen und rechnungsbegleitenden Dokumente sowie Protokolle (Logs) siehe Ziffer 12.

Leistungen, die über die Erstellung und das Hochladen von elektronischen Rechnungen für Rechnungsempfänger hinausgehen, sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs der OZG-RE. Die Abholung elektronischer Rechnungen von der OZG-RE, die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnung und ihr Begleichen obliegen der Verantwortung des Rechnungsempfängers.

5. Anlage eines Unternehmenskontos (Benutzerkontos)

Über die Webseite der OZG-RE wird Nutzern die Möglichkeit geboten, sich auf der Plattform zu registrieren. Aus der Registrierung resultiert ein Unternehmenskonto mit mindestens einem dazugehörigen Benutzerkonto. Es ist möglich, dem Unternehmenskonto weitere Benutzerkonten zuzuordnen. Der Nutzer dieses Kontos wird als Administrator des Unternehmenskontos geführt. Die Registrierung sollte daher von einem verantwortlichen Ansprechpartner des Unternehmens durchgeführt werden. Der Administrator kann dem Unternehmenskonto weitere Benutzerkonten hinzufügen.

Für das Anlegen eines Unternehmenskontos werden folgende Daten benötigt. Die Abfrage der Nutzer- und Unternehmensdaten erfolgt in einem Schritt:

- Firma
- Sprache
- Land
- Umsatzsteuer-ID und / oder Steuernummer

Für das Anlegen eines Benutzerkontos werden folgende Daten einer natürlichen vollgeschäftsfähigen Person benötigt:

- Vor- und Nachname
- Sprache
- E-Mail-Adresse
- Passwort

6. Einrichtung von Übertragungskanälen

Nach dem Anlegen des Benutzerkontos steht dem Nutzer in der Weboberfläche der OZG-RE standardmäßig zunächst der browserbasierte Webzugang zur manuellen Erfassung und Übermittlung sowie zum Upload von elektronischen Rechnungen zur Verfügung. Zusätzlich kann der Übertragungskanal-E-Mail zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen genutzt werden. D.h. ein E-Mail-Sender wählt als E-Mail-Ziel-Adresse die im Rechnungsportale angegebene benutzerkontospezifische Zieladresse als Empfänger aus.

Möglichkeiten zum Versand von E-Rechnungen über Peppol:

1. Nutzung eines bestehenden Peppol Service Providers (kostenpflichtig)

Voraussetzung für die Nutzung des Rechnungseingangskanals Peppol ist, dass Sie über einen Peppol Account bei einem Peppol Provider verfügen. Dem Peppol Account ist eine Peppol Participant-ID zugeordnet. Insofern Sie keinen Peppol Account besitzen, erfolgt die Einrichtung unter zu Hilfenamen eines externen Peppol Providers.

Damit sind Sie in der Lage, aus dem Peppol-Netzwerk heraus XRechnungen über Ihren Peppol Provider einzureichen (zu versenden).

Für die korrekte Adressierung ist die Buyer-Reference (Leitweg-ID) des Rechnungsempfängers sowohl in der Peppol Participant ID des Rezipienten als auch im Pflichtfeld (BT-10) der Rechnung zu hinterlegen.

Rechnungen, die über den Einreichungskanal Peppol eingereicht wurden, werden im Bearbeitungsstatus eingereichter Rechnungen abgebildet.

2. Nutzung des Webservices des Bundes (kostenlos)

Bei Nutzung der OZG-RE besteht für Rechnungssender die Möglichkeit, Rechnungen über den Peppol-Webservice des Bundes zu übermitteln.

Zur Nutzung des Webservice des Bundes können Sie entweder eine entsprechende Software oder in der Windows-Konsole das Kommandozeilen-Werkzeug „cURL“ verwenden.

Hinweis: Zum Versand der Rechnungen über den Webservice des Bundes verwenden Sie bitte das Peppol-Participant-ID-Präfix „0204“, da das Präfix „9958“ nicht mehr akzeptiert wird.

3. Eigene Mitgliedschaft bei OpenPeppol (kostenpflichtig) und Aufbau eines eigenen Peppol Access Points

In diesem Fall wären Sie selbst Mitglied bei OpenPeppol und würden dort einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Je nach Mitgliedschaft können Sie einen eigenen Access Point anbieten und diesen zur Lieferung von Rechnungen nutzen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Webseiten von OpenPeppol.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Übertragungskanäle im Rahmen einer Überprüfung der OZG-RE gemäß § 10 E-RechV nachträglich geändert werden können.

7. Zulässige Formate und Größenbeschränkungen

a) Format elektronischer Rechnungen

i. Standard Rechnung

In Bezug auf das zu verwendende Rechnungsdatenmodell gilt § 4 E-RechV, wonach eine elektronische Rechnung dem Standard Rechnung in der jeweils aktuellen Version bzw. der europäischen Norm EN 16931-1-2017 entsprechen sollte.

Der Standard XRechnung wurde von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrates erarbeitet. Die jeweils aktuelle Version des Standards XRechnung finden Sie [hier](#) (Link).

Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1-2017 wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) am 28. Juni 2017 veröffentlicht.

Die Prüfung zu übermittelnden elektronischen Rechnungen auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des Standards XRechnung bzw. der europäischen Norm EN 16931-1-2017 erfolgt mittels einer Schema- sowie einer Schematronprüfung, die den jeweiligen Vorgaben entspricht.

Darüber hinaus muss eine elektronische Rechnung gem. § 5 E-RechV des Bundes in den folgenden Elementen von XRechnung bzw. der europäischen Norm EN 16931-1-2017 die geforderten Pflichtinformationen enthalten:

Pflichtinformationen gem. § 5 E-RechV des Bundes	Felder der XRechnung bzw. der europäischen Norm
Leitweg-ID des Rechnungsempfängers*	BT-10
Bankverbindung des Nutzers	Bei Überweisung: BG-17 (BT-84 bis BT-86) Bei Lastschrift**: BG-19 (BT-89 bis 91)
Zahlungsbedingungen	BT-20
E-Mail-Adresse des Nutzers	BT-43
Lieferantenummer (sofern bekannt)	BT-29
Bestellnummer (sofern bekannt)	BT-13

BT = Business Term bzw. Informationselement

BG = Business Group bzw. Gruppe von Informationselementen

* Weiterführende Informationen zur Leitweg-ID finden Sie unter <https://www.e-rechnung-bund.de/faq/leitweg-id/> bzw. erfragen sie beim Rechnungsempfänger.

**nur bei bereits erteiltem SEPA-Lastschriftmandat

ii. Andere Rechnungsformate als Standard XRechnung

Andere Rechnungsdatenmodelle als der Standard XRechnung, die der europäischen Norm EN-16931-1-2017 und der E-RechV des Bundes entsprechen, werden ebenfalls angenommen, sofern die bdr die technische Umsetzbarkeit dieser Rechnungsformate erfolgreich geprüft hat und der bdr für diese Rechnungsdatenmodelle eine finale Anwendungsspezifikation zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die finale Anwendungsspezifikation abgeschlossen und umfassend dokumentiert sein muss. Ferner ist es erforderlich, dass

- die elektronische Rechnung in Form eines reinen maschinenlesbaren XML-Datensatzes, d.h. ohne PDF-Trägerformat, übermittelt wird,
- rechnungsbegründende Anlagen als Binärobjecte im maschinenlesbaren XML der elektronischen Rechnungen eingebettet sind,
- die elektronischen Rechnungen positiv durch das jeweils aktuelle Prüftool der KoSIT (eine von der KoSIT bereitgestellte Anwendung, die eingegangene elektronische Rechnungen auf formelle Richtigkeit Vollständigkeit prüft) validiert wird.

b) Format rechnungsbegleitender Anlagen sowie Größenbeschränkungen für elektronische Rechnungen und rechnungsbegleitende Anlagen

Die für rechnungsbegleitende Anlagen geltenden Formatvorgaben ebenso wie Größenbeschränkungen für elektronische Rechnungen und rechnungsbegleitender Anlagen sind den Technischen Informationen hier ([Link](#)) zu entnehmen.

Es besteht die Möglichkeit einer Rechnung Anlagen als Linkverweis (separat herunterladbare Ressource über ein URL oder eingebettetes Dokument) anzufügen. Die Voraussetzungen für einen Linkverweis müssen beim jeweiligen Rechnungsempfänger erfragt werden. Sollte ein Linkverweis nicht vom Rechnungsempfänger geöffnet werden können, kann eine Rechnung vom Rechnungsempfänger aufgrund mangelnder Prüfbarkeit zurückgewiesen werden.

Die Einhaltung der vorstehenden Vorgaben der Ziffer 7 ist Voraussetzung dafür, dass die Rechnung dem Rechnungsempfänger zur Abholung von der OZG-RE bereitgestellt werden kann.

8. Technische Rahmenbedingungen aufseiten des Nutzers

Weitere technische Rahmenbedingungen, die seitens des Nutzers erfüllt werden müssen, um die Dienste der OZG-RE nutzen zu können, sind den Technischen Informationen zu den Nutzungsbedingungen der OZG-RE hier ([Link](#)) zu entnehmen.

9. Eingegangene elektronische Rechnungen

Eine elektronische Rechnung gilt als dem Rechnungsempfänger zugegangen, sobald die Rechnung den Status „Bereitgestellt“ annimmt. Dies ist der Fall, wenn die Rechnung bei der OZG-RE eingegangen ist und die beschriebenen Prüfungen erfolgreich durchlaufen hat.

Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung der Anforderungen an die elektronische Rechnung und rechnungsbegleitenden Anlagen hinsichtlich Formats und Größenbeschränkung (s. Ziff. 7).

Den Status einer über die OZG-RE eingereichten elektronischen Rechnung kann der Nutzer anhand der Protokolldaten in der Weboberfläche der OZG-RE einsehen.

Zur Löschung der versendeten Rechnungen und rechnungsbegleitenden Dokumente sowie Protokolle (Logs) siehe Ziffer 12.

10. Nutzungszeiten

- a) Die OZG-RE ist in der Regel rund um die Uhr verfügbar. Gleichwohl kann keine Gewähr dafür geleistet werden, dass die OZG-RE jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht. Täglich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr kann es aufgrund von Wartungsarbeiten gegebenenfalls zu längeren Reaktionszeiten oder zu einer kurzfristigen Nicht-Erreichbarkeit kommen.
- b) Die Betreiberin kann die Nutzung der OZG-RE sperren oder den Zugang zu ihr beschränken, wenn die Plattform oder ihre elektronischen Einrichtungen technisch gestört oder überlastet sind bzw. eine solche Störung oder Überlastung droht. In diesem Falle ist die Betreiberin bemüht, die vollständige Funktionsfähigkeit der Plattform umgehend wiederherzustellen.

11. Entgelte

Die Nutzung der OZG-RE ist kostenlos. Die im Zuge der Nutzung der OZG-RE anfallenden Kosten des Nutzers, insbesondere für Bereitstellung, Anbindung und Betrieb notwendiger Soft- und Hardware sowie für die Internetnutzung werden dem Nutzer von den Verantwortlichen (Herausgeber und technischer Dienstleister) der OZG-RE nicht erstattet.

12. Datenverarbeitung

- a) Im Rahmen der Nutzung der OZG-RE als Webanwendung/-plattform mit individualisierten Zugängen können personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzhinweise der OZG-RE sind veröffentlicht unter folgendem Link: [Datenschutzhinweise](#). Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Nutzungsbedingungen.
- b) Nach 28 Tagen nach Bereitstellung der Rechnung und der rechnungsbegleitenden Unterlagen oder nachdem letzten Statuswechsel werden alle Dokumente und Protokolle aus der OZG-RE, inkl. aller personenbezogenen Daten, gelöscht. Rechnungsbegleitende Unterlagen welche als Verweis der Rechnung hinzugefügt werden (sog. „Große Anlagen“) verbleiben davon abweichend maximal 120 Tage innerhalb der OZG-RE.

13. Sorgfaltspflichten

a) Verantwortlichkeiten für die Schutzbedarfsfeststellung

Die Schutzbedürftigkeit der in den Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten wurde bei der Erstellung der OZG-RE berücksichtigt.

Rechnungen, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten enthalten, dürfen nicht über die OZG-RE übertragen werden. Dies gilt ebenfalls für Rechnungen, welche besondere Kategorien von personenbezogenen Daten laut Art. 4 Ziffer 13, 14, 15 DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 2 SGB X enthalten.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Rechnungsinhalte z. B. in den rechnungsbegründenden Anlagen gesondert zur Rechnung außerhalb der OZG-RE einzureichen (siehe auch im Standard XRechnung zusätzliche Informationen zu BG-24). Solche oder Alternativen zur Übertragung von Rechnungen mit VS-NfD bedürftigen Rechnungsinhalten oder Rechnungsinhalten, die personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziffer 13, 14, 15 DSGVO bzw. Art. 9 Abs. 1 DSGVO sind mit dem Rechnungsempfänger zu vereinbaren. Der Nutzer ist für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.

b) Verantwortung in Bezug auf Zugangsdaten

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unbefugten Zugriff auf sein Passwort bzw. Benutzerkonto erhalten. Eine Übertragung des Benutzerkontos an Dritte ist nicht zulässig.

c) Virenfreie Unterlagen

Dem Nutzer obliegt die Sorgfaltspflicht, Dateien vor Übermittlung auf Viren zu überprüfen und nur virenfreie Dateien an die OZG-RE zu versenden. Virenbefallene elektronische Rechnungen werden im Rahmen der Validierung gelöscht.

14. Beendigung der Nutzung

- a) Die Nutzung der OZG-RE kann durch den Nutzer jederzeit ohne Angabe eines Grundes beendet werden. Dafür steht dem Nutzer die Funktion "Unternehmenskonto löschen" in seinem jeweiligen Benutzerkonto zur Verfügung.
- b) Ein Benutzerkonto wird zudem nach 365 Tagen ohne Aktivität (keine Anmeldung auf der Plattform oder Rechnungsversand) deaktiviert. Über die Deaktivierung werden Benutzer mit Administrationsrechten per E-Mail informiert. Die Deaktivierung des Benutzerkontos kann innerhalb der kommenden 365 Tage wieder aufgehoben. Danach wird das Benutzerkonto vollständig aus der OZG-RE gelöscht. Die administrativen Nutzer werden 30 Tage vor Löschung des Benutzerkontos über diesen Vorgang vorab per E-Mail informiert.

Unabhängig davon hat der Nutzer die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu registrieren.

- c) Die Betreiberin kann die Nutzung des Benutzerkontos vorübergehend sperren oder das Nutzungsverhältnis dauerhaft beenden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht ausreichend dafür Sorge trägt, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf sein Passwort bzw. Benutzerkonto (s. Ziff. 13 b)) erhalten oder im Benutzerkonto gespeicherte Inhalt rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte die Betreiberin davon in Kenntnis setzen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- d) Unrichtige oder unvollständige Angaben berechtigen die Betreiberin zur Verweigerung der Registrierung bzw. zur sofortigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Betreiberin behält sich deshalb eine Kontrolle der im Registrierungsformular übermittelten Angaben vor.

15. Keine Garantie; Haftungsausschluss

a) Keine Garantie

Die Betreiberin übernimmt keine Garantie dafür, dass die Dienste der OZG-RE jederzeit verfügbar sind. Die Betreiberin ist bemüht, eingereichte, validierte elektronische Rechnungen dem Rechnungsempfänger zeitnah zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Genauere Informationen zum Status einer eingereichten Rechnung sind vom Nutzer über das Benutzerkonto einsehbar.

b) Haftungsausschluss

- i. Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- ii. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Betreiberin nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- iii. Die Einschränkungen der Absätze i. und ii. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

c) Rechtliche Vorgaben für Rechnungen

Die Betreiberin haftet nicht für die steuerliche und rechtliche Ordnungsmäßigkeit der mithilfe der OZG-RE übermittelten elektronischen Rechnungen; diese obliegt dem Nutzer. Weiterhin verantwortet die Betreiberin nicht die Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

16. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- b) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Die Betreiberin behält sich vor, den Nutzer an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nur, wenn der Nutzer Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- c) Abweichende oder entgegenstehende Nutzungsbedingungen des Nutzers finden nur Anwendung, wenn diese von der Betreiberin schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen gibt die Betreiberin dem Nutzer in Textform bekannt. Sie gelten als vom Nutzer genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen widerspricht. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Nutzer im Falle der Änderung der Nutzungsbedingungen gesondert hingewiesen.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Version mit Gültigkeit vom 07.01.2022 bis zum 12.11.2024

Stand: 07.01.2022

(alte Nutzungsbedingungen)